



lehrer nrw - Verband für den Sekundarbereich - Graf-Adolf-Str. 04 - 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2747**

A15, A05, A19

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Vorsitzende: Brigitte Balbach

Graf-Adolf-Str. 04

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 164 09 71

Telefax 02 11 / 164 09 72

Web: lehrernrw.de

E-Mail: info@lehrernrw.de

Datum: 8. Mai 2015

Unser Zeichen: Balbach / K8

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. SchulRÄndG)

Ihr Schreiben vom 28. April 2015

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beratung des Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts in Nordrhein-Westfalen nehmen wir schriftlich Stellung:

A Vorbemerkungen

I.

lehrer nrw beurteilt die Möglichkeit, bestehende Realschulen um einen Hauptschul-Bildungsgang zu ergänzen, **unter den vorgestellten Eckdaten** sehr kritisch. Weder ist die Realschule das einzige Angebot einer weiterführenden Schule neben dem Gymnasium, noch scheidet der Wechsel zu einer Sekundar- oder Gesamtschule wegen fehlender Angebote in erreichbarer Nähe der Schüler oder gar zu geringer Aufnahmekapazitäten.

Zum einen sind Sekundar- oder Gesamtschulen in der Regel anstelle bestehender Haupt- und Realschulen errichtet worden, zum anderen erreicht ein stetig größer werdender Teil der Sekundarschulen nicht einmal die vorgesehene Zügigkeit.

Die Bandbreiten werden bei weitem nicht ausgeschöpft: Dort ist also noch Platz für zu versorgende Hauptschüler.

Zudem treten oft Probleme auf, weil Hauptschulen wegen ihrer bevorstehenden Auflösung - für die Erziehungsberechtigten überraschend - angemeldete Schüler abweisen bzw. Erziehungsberechtigte ihre Kinder abmelden.

lehrer nrw fordert deshalb transparente Prüfkriterien und einen verifizierbaren Nachweis für Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, wenn sie die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ablehnen. Schützen sich jedoch die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens vor Schülern des gegliederten Schulsystems, findet eine neue Art der Selektion statt. Dabei sollte das Fehlen jeglicher Selektion und Auslese doch gerade die Schulen des „neuen Systems“ auszeichnen.

II.

Auch die beabsichtigte Neuregelung der Besetzung von Schulleitungsstellen muss kritisch hinterfragt werden. Der Gesetzgeber hat im Ergebnis zu spät erkannt, dass die Wahl durch die Schulkonferenz sowie das Vetorecht des Schulträgers gegen den Grundsatz der Bestenauslese aus Art 33 GG verstoßen. Auch das Erfordernis der Erfahrungsgewinnung an mehreren Schulen war nicht gerechtfertigt, wie diesbezügliche Urteile zeigen.

Eine Neuregelung macht grundsätzlich nur Sinn, wenn sie einen Wert in sich besitzt. Konsequenter wäre deshalb die Abschaffung der weitgehenden Beteiligung der Schulkonferenz und die Rückkehr zum praktisch bewährten Rechtszustand vor der Einführung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006.

III.

Dass sich die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen intensiv mit der Weiterentwicklung des Schulrechts in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund des am 13. März 2015 veröffentlichten Beschlusses des BVerfG zu Az. 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10 auseinandergesetzt haben, begrüßt *lehrer nrw* uneingeschränkt.

Ein generelles Verbot des Tragens von religiösen Symbolen ist mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nicht vereinbar, ein Verbot im Einzelfall an eine hinreichend konkrete Gefährdung für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität deshalb gebunden.

Der Verzicht auf den aufgrund seiner Privilegierung der *christlich – abendländischen Bildungs- und Kulturwerte* laut Bundesverfassungsgericht nichtigen § 57 Abs. 4 S 3 SchulG NW ist aber verfehlt. Der Wortlaut des Art 7 Abs 1 LV NW, dass Ehrfurcht vor Gott zu wecken vornehmstes Ziel der Erziehung ist, lässt keine Privilegierung eines Bekenntnisses erkennen und sollte eher verfassungskonform ergänzt werden.

B Anmerkungen zu Artikel 1

§ 48 Abs 2 S 3 SchulG NW

Die geänderte Rechtsgrundlage sichert zwar eine einheitliche Handhabung, wenn die Ergebnisse der zentralen Lernstandserhebungen bei der Leistungsbewertung nicht berücksichtigt werden. *lehrer nrw* weist jedoch darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler zukünftig die Lernstandserhebungen vielfach nicht mehr ernst nehmen könnten. Es droht die Gefahr, dass leere oder unvollständige Blätter abgegeben werden, wenn die Ergebnisse der zentralen Lernstandserhebungen nicht mehr in die Beurteilung eingehen:

Welchen Sinn macht eine Überprüfung des Lernstandes, wenn keine überprüfbare Leistung gefordert wird? Das ist ein Paradoxon.

§ 57 Abs 4 S 3 SchulG NW

Die Formulierung, dass die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Art 7 und 12 Abs 3 LV NW und die entsprechende Darstellung von Bildungs- und Kulturwerten oder Traditionen des christlichen Bekenntnisses und anderer religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1 widerspricht, ermöglicht den Verzicht auf die vom Bundesverfassungsgericht zu Recht als nichtig gewertete Privilegierung, verzichtet aber nicht darauf, genau die Werte zu betonen, auf denen die Erziehung im Sinne der Verfassung unseres Landes aufbaut.

Die im Gesetzesentwurf angestrebte Änderung durch Streichung von § 57 Abs 4 S 3 SchulG NW reduziert die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Art 7 Abs 1 und Art 12 Abs 3 LV NW auf eine bloße Absichtserklärung. *lehrer nrw* mahnt dringend dazu, die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte und Traditionen durch maßvolle Erweiterung von § 57 Abs 4 S 3 SchulG NW auch zukünftig als allgemeinen Erziehungsauftrag zu betonen. Die Basis unseres Kulturgutes sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.

Der § 57 Abs 4 SchulG NW bestätigt den Lehrerinnen und Lehrern grundlegende Freiheitsrechte, die nur bei konkreten Gefahren für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität Einschränkungen unterliegen. Ein Verzicht auf S 3 würde die Interpretation und Ausgestaltung der grundlegenden Freiheitsrechte in die alleinige Zuständigkeit der Landesregierung stellen, die im Wege von Verordnungen - ohne Beteiligung und Kontrolle des Landtages - Einschränkungen festlegen kann.

§ 61 SchulG NW

lehrer nrw begrüßt die beabsichtigte Neufassung, dass die Schulaufsichtsbehörden zukünftig sämtliche Bewerberinnen und Bewerber benennen, die die obligatorischen Anforderungskriterien der Stellenausschreibung erfüllen.

Das verfassungsrechtlich bedenkliche Wahlverfahren abzuschaffen und statt dessen Besetzungsvorschläge der Schulkonferenz und des Schulträgers mit Begründungen einzuholen, ist aus unserer Sicht ebenfalls sinnvoll.

Weniger sinnvoll ist hingegen die 8-Wochen-Frist, die es dem Schulträger ermöglichen würde, erst nach der Schulkonferenz über einen eigenen Vorschlag zu entscheiden. Diese Frist verlängert ohne Not das ohnehin oftmals zeitaufwändige Besetzungsverfahren.

Dass die Schulaufsicht bei der Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese die Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers berücksichtigen muss, ist gut gemeint. Der Wert, ein solches Verfahren überhaupt durchzuführen, ist jedoch für uns nicht erkennbar: Verlierer ist nicht nur die Schulkonferenz, sondern auch der Schulträger. Es hilft dem Schulträger deshalb wenig, wenn in § 61 Abs 6 SchulG NW die Notwendigkeit einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schulleitung und Schulträger in Worten hervorgehoben wird.

Hinsichtlich der Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist offenbar die Schulform „out“ und das Schulsystem „in“. Von Schulform oder Schulstufe kann abgewichen werden, nicht aber vom Erfordernis einer Lehramtsbefähigung. Wie auf diesem Weg qualifizierte Schulleiterinnen und Schulleiter gewonnen werden können, ist unerfindlich.

§ 66 SchulG NW

lehrer nrw begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit zur Erweiterung der Teilnehmer an der Schulkonferenz um pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte.

§ 78 SchulG NW

lehrer nrw weist in der gebotenen Kürze darauf hin, dass die geplante Änderung von § 78 Abs 4 S 4 SchulG NW verfassungsrechtlich bedenklich ist. In Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Schulen die Regel, besitzen jedoch kein Schulmonopol, da das Grundgesetz dies nicht vorsieht. Das Recht zur Errichtung privater Schulen ist in Art 7 Abs 4 Grundgesetz mit Verfassungsrang gewährleistet.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72

Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de

Vorsitzende: Brigitte Balboch

Die Verpflichtung zur Errichtung von privaten Schulen korrespondiert mit der Berechtigung zu ihrer Errichtung. Art 7 Abs 4 GG könnte jedoch tangiert sein, wenn das Bedürfnis an ihrer Errichtung sich am Angebot „bereits vorhandener“ Schulen anderer privater Schulträger orientieren würde. Denn dies bedeutet, dass das Bedürfnis nicht durch Schulen erfüllt werden kann, die sich in Gründung befinden oder noch nicht gegründet worden sind. Untergesetzlich schränkt das Schulgesetz NW damit den Wesensgehalt von Art 7 Abs 4 GG ein.

§ 132 c SchulG NW

Die Arbeitsthese, die sich in der Begründung zum Gesetzentwurf findet, dass Schüler beim Wechsel vom gegliederten in das integrierte Schulsystem (z. B. von der Hauptschule zur Gesamt- oder Sekundarschule) die heterogenen Lerngruppen stören, ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Auch der stete Hinweis auf die demografische Entwicklung überzeugt hier inhaltlich nicht.

lehrer nrw lehnt die grundlegende Überlegung, unter bestimmten Voraussetzungen an bestehenden Realschulen den Hauptschul-Bildungsgang einzurichten, nicht ab.

lehrer nrw fordert den Landtag jedoch auf, die Eckdaten grundlegend zu überarbeiten, damit die Standards mit Blick auf die unterschiedlichen Abschlüsse auch zukünftig erfüllt werden können.

Es kann nicht angehen, dass Kinder, deren Erziehungsberechtigte die Schulform Realschule aus gutem Grund gewählt haben, unter Verzicht auf schulformbezogene Klassen in heterogenen Klassenverbänden binnendifferenziert zu längerem gemeinsamem Lernen gezwungen werden. Realschulen sind keine Schulen des längeren gemeinsamen Lernens! Hier soll „schleichend“ das „neue Lernen“ eingeführt werden.

Ebenso wenig kann es angehen, dass der Unterricht in Form der äußeren Differenzierung lediglich ergänzend hinzukommen kann. Die geplante Änderung des Schulgesetzes pervertiert die von der Landesregierung so in den Vordergrund gestellte Wahlfreiheit der Eltern, deren Wahl für eine Schulform völlig leerläuft, wenn der Schulträger gegen den Elternwillen - hier mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde - anders entscheiden kann.

lehrer nrw fordert, das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Kern zu überprüfen: Wenn bestehende Realschulen zukünftig um einen eigenen Hauptschul-Bildungsgang erweitert werden sollen, muss der Unterricht in der Regel in schulformbezogenen Klassen mit äußerer Differenzierung stattfinden.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72

Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de

Vorsitzende: Brigitte Balbach

Erst wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Hauptschul-Bildungsgang den Klassenfrequenzrichtwert für die Hauptschule unterschreitet, kann auf andere Unterrichtsformen zurückgegriffen werden. Dies sollte dann aber der Entscheidung der jeweiligen Schule unterliegen.

Die Verlierer des Einrichtungsdrucks von Sekundar- und Gesamtschulen sind die bisherigen Hauptschüler, aber auch die bisherigen Realschüler.

Wenn durch die Erweiterung bestehender Realschulen nicht eine neue, subtile Form der Selektion einsetzen soll - hier Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, dort das gegliederte Schulsystem - müssen zumindest die Klassenbildungswerte im Sek I Bereich vereinheitlicht, d. h. der Klassenfrequenzrichtwert auf 24 Schülerinnen und Schüler und die Lehrer-Schüler-Relation insgesamt abgesenkt werden.

Im gesamten Schulsystem muss endlich eine Gleichbehandlung aller Schulformen erfolgen. Denn das sind wir den Schülerinnen und Schülern schuldig.

Die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen übersehen im Übrigen geflissentlich, dass Realschulen auch in der Vergangenheit mit Erfolg Abschlüsse nach § 14 Abs 4 SchulG NW vergeben haben und sich wie jede andere Schulform in der Pflicht sehen, alle Schülerinnen und Schüler zu einem Abschluss zu führen.

Anmerkungen zu Artikel 2

Die Überlegung, Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die 2015 begonnen haben, nach derzeit geltendem Recht abzuschließen, öffnet möglichen Klagen Tür und Tor. Dass das neue Verfahren erst eingeführt werden soll, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Schulträger und die Schulkonferenz um Zustimmung zu ihrem Ausschreibungstext bittet, dürfte Tür und Tor für den Gang zu den Gerichten öffnen.

Aus Sicht von *lehrer nrw* empfehlenswert ist deshalb die Einschränkung dahingehend, dass Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die bis zum Tag der Verkündung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes bereits begonnen haben, nach derzeit geltendem Recht abgeschlossen werden, während zukünftige Verfahren, die ab dem Tag nach der Verkündung begonnen werden, nach dann neuem Recht zu behandeln sind.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michael König', is written over a horizontal line.

Michael König
- Justitiar -